

## **Einkaufsbedingungen der Jenaer Antriebstechnik GmbH**

### **1. Geltungsbereich:**

- (1) Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen dem Lieferanten und der Jenaer Antriebstechnik GmbH, nachfolgend JAT genannt.
- (2) Es gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen, alle anderen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen sowie alle sonstigen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform oder Textform.

### **2. Vertragsschluss:**

- (1) Der Lieferant hat die Bestellungen unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.
- (2) Liegt uns die Auftragsbestätigung nicht innerhalb einer Frist von einer Woche ab Bestellung vor, so sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant hieraus Ansprüche herleiten kann.
- (3) Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche nach Zugang widerspricht.

### **3. Preise und Zahlungsbedingungen:**

- (1) Der vereinbarte Preis versteht sich frei Bestimmungsort und inklusive Verpackung.
- (2) Preiserhöhungen müssen vom Besteller schriftlich anerkannt werden. Sollte die Marktlage eine Preisreduzierung gestatten, so ist der vereinbarte Preis entsprechend herabzusetzen. Das gleiche gilt bei Rahmenverträgen. Kommt eine Einigung über den neuen Preis nicht zustande, hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

GD-7.4-1 Allgemeine Einkaufsbedingungen.docx	Rev. 1.0	Stand: 25.08.2022	freigegeben: Rhd	Seite 1 von 11
--	----------	-------------------	------------------	----------------

(3) Forderungen werden nur zur Zahlung fällig, wenn Rechnungen, Lieferscheine und alle sonstigen Versandpapiere, entsprechend den Angaben in unserer Bestellung, die dort ausgewiesenen Bestellnummern und Artikelnummern enthalten.

(4) Wir bezahlen den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

(5) Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

(6) Bei fehlerhafter Lieferung ist JAT berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

#### **4. Lieferung, Lieferzeit, Verpackung und Vertragsstrafe:**

(1) Die Gefahr des Versandes trägt der Lieferant.

(2) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Deren Einhaltung ist wesentliche Verpflichtung des Lieferanten. Der Lieferant ist verpflichtet, JAT unverzüglich schriftlich oder in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Etwaige Ansprüche aus Lieferverzug bleiben unberührt. Teillieferungen sind nicht zulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich zum Einsatz umweltfreundlicher Verpackungen, die eine Wiederverwendung bzw. kostengünstige Entsorgung zulassen. Der Lieferant ist verpflichtet gemäß des Verpackungsgesetzes zu handeln und alle Verpackungen der gelieferten Produkte (Transport-, Um- und Verkaufsverpackung) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unentgeltlich zurückzunehmen. Auf der Verpackung müssen alle wichtigen Hinweise für den Inhalt, die Lagerung und den Transport sichtbar angebracht werden und eine Kennzeichnung zur Identifizierung des verwendeten Materials vorhanden sein. Wir verpflichten uns, verwendete Mehrwegverpackungen ordnungsgemäß zu behandeln und in bestmöglichem Zustand dem Verkäufer kostenlos am Ort der Anlieferung zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant muss Stoffe, Bauteile und Baugruppen so verpacken, dass Schlagstellen / Beschädigungen sowie Verunreinigungen/ Korrosion weitgehend ausgeschlossen werden können. Die Verpackungen müssen so hergestellt und verschlossen sein, dass unter normalen Beförderungsbedingungen eine Beschädigung sowie das Austreten des Inhalts aus der versandfertigen Verpackung, insbesondere infolge von Vibration, Temperaturwechsel, Luftfeuchtigkeits- oder Druckänderung vermieden wird.

GD-7.4-1 Allgemeine Einkaufsbedingungen.docx	Rev. 1.0	Stand: 25.08.2022	freigegeben: Rhd	Seite 2 von 11
--	----------	-------------------	------------------	----------------

(4) Bei Verzug kann JAT für jede vollendete Woche des Verzugs 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des vereinbarten Gesamtpreises der Lieferung bzw. der Teillieferung als Vertragsstrafe verlangen. Die Vertragsstrafe ist auch fällig, wenn JAT die verspätete Lieferung annimmt. Der Lieferant kann JAT nachweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. JAT ist berechtigt, die Vertragsstrafe von Rechnungen des Lieferanten im Wege der Aufrechnung in Abzug zu bringen.

(5) Höhere Gewalt oder Arbeitskämpfe können den Lieferanten für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten befreien. Der betroffene Vertragspartner ist verpflichtet, dem anderen das Ereignis unverzüglich schriftlich mitzuteilen. JAT wird von der Verpflichtung zur Annahme/Abnahme der bestellten Lieferungen ganz oder teilweise befreit und ist insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, als die Lieferungen wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte für JAT nicht mehr verwertbar sind. Gleiches gilt, wenn das Ereignis länger als zwei Wochen andauert.

## **5. Stoffe in Produkten, Haftung:**

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, die ihn betreffenden Verpflichtungen aus der jeweils aktuellen RoHS-Richtlinie und der REACH-Verordnung bzw. deren ergänzende oder ersetzende Fassungen zu erfüllen.

(2) Der Lieferant informiert uns unverzüglich schriftlich, wenn in den gelieferten Produkten Stoffe enthalten sind, deren Verwendung laut RoHS-Richtlinie beschränkt sind oder die laut REACH-Verordnung einer Registrierungspflicht unterliegen. Vor der Lieferung solcher Stoffe ist eine gesonderte Freigabe durch uns erforderlich.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich zur Weitergabe von Informationen, wenn gelieferte Erzeugnisse Stoffe der SVHC-Kandidatenliste mit mehr als 0,1% (Masseanteil) beinhalten, um dem Besteller die Erfüllung seiner Informationspflichten gegenüber seinen Abnehmern zu ermöglichen. Des Weiteren stellt der Lieferant uns die gemäß Abfallrahmenrichtlinie geforderte SCIP Nummer seiner Meldung zur SCIP-Datenbank der ECHA zur Verfügung, wenn das Erzeugnis SVHC in einer für eine solche Meldung relevanten Konzentration enthält.

GD-7.4-1 Allgemeine Einkaufsbedingungen.docx	Rev. 1.0	Stand: 25.08.2022	freigegeben: Rhd	Seite 3 von 11
--	----------	-------------------	------------------	----------------

(4) Der Lieferant sichert zu, mit jeder Lieferung von Stoffen und/oder Gemischen, ein aktuelles, vollständiges und den Anforderungen der REACH-Verordnung entsprechendes Sicherheitsdatenblatt zu übermitteln – unabhängig davon, ob die Übermittlung nach der REACH-Verordnung zwingend vorgeschrieben ist oder nur auf Verlangen zu erfolgen hat.

(5) Liefert der Lieferant Produkte unter Verstoß gegen die vorstehenden Absätze (1) bis (3), gelten diese als mangelhaft. Wird JAT wegen Verstößen gegen die RoHS-Richtlinie und REACH-Verordnung von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Lieferant uns von den Ersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

(6) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne des Abs. (4) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von JAT durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird JAT den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

## **6. Kennzeichnung:**

Soweit erforderlich, ist die Ware vom Lieferanten mit CE, CCC, EAC und/oder UL-Kennzeichnung zu versehen. Bei der CE-Kennzeichnung ist eine EG-Konformitätserklärung oder eine EG-Herstellererklärung beizufügen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern sowie Gefahrenanalysen nach Aufforderung zu übergeben. Ursprungszeugnisse von Vorlieferanten des Lieferanten sind auf Aufforderung vorzulegen.

## **7. Entsorgung:**

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) einzuhalten und die JAT bei der Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu unterstützen.

Gemäß des Verpackungsgesetzes verpflichtet sich der Lieferant die zurückgenommenen Verpackungen einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen.

GD-7.4-1 Allgemeine Einkaufsbedingungen.docx	Rev. 1.0	Stand: 25.08.2022	freigegeben: Rhd	Seite 4 von 11
--	----------	-------------------	------------------	----------------

## **8. Ursprungsnachweise, umsatzsteuerliche Nachweise und Import- und Exportbestimmungen:**

(1) JAT ist berechtigt Ursprungsnachweise anzufordern; der Lieferant stellt diese mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet zur Verfügung; Änderungen sind JAT unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Entsprechendes gilt für umsatzsteuerliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Leistungen.

(3) Der Lieferant informiert JAT unverzüglich, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

(4) Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem EU-Mitgliedsstaat außerhalb Deutschlands erfolgen, hat der Auftragnehmer seine EU-Umsatzsteueridentifikationsnummer anzugeben. Sofern der Auftragnehmer in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ansässig ist, hat er die Lieferungen, vorbehaltlich anderer Vereinbarungen zwischen den Parteien, verzollt anzuliefern.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in jedem Fall die Außenhandelsvorschriften (insbes. die Exportkontroll- und Zollbestimmungen), die im Lieferland bzw. am Sitz des Auftragnehmers anwendbar sind und - sofern anwendbar - die Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten. Der Auftragnehmer hat in allen den Lieferungen beigefügten Vertriebsdokumenten (Lieferschein, Rechnung, etc.) ausfuhrgenehmigungspflichtige oder den US-(Re)Exportbestimmungen unterliegende Leistungen mit entsprechender Klassifizierung (Ausfuhrlistenposition, Nummer der europäischen Dual-Use-Liste bzw. Export Control Classification Number) zu kennzeichnen, sowie die geltende statistische Warennummer (HS-Code) und das Ursprungsland mitanzugeben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten alle nach der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 abzugebenden Erklärungen und Auskünfte abzugeben, Überprüfungen durch die Zollbehörden zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen zu beschaffen.

(6) Handelt es sich bei den geschuldeten Leistungen um Technologien im Sinne von technischem Wissen, welche den US-Exportkontrollregularien (EAR, ITAR), der europäischen Dual Use Verordnung oder der deutschen Ausfuhrliste unterliegen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, JAT hierauf schriftlich hinzuweisen.

GD-7.4-1 Allgemeine Einkaufsbedingungen.docx	Rev. 1.0	Stand: 25.08.2022	freigegeben: Rhd	Seite 5 von 11
--	----------	-------------------	------------------	----------------

## 9. Mangelhafte Lieferung, Mängeluntersuchung, Gewährleistung und Haftung

(1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu unseren Gunsten, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

(3) Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Verkäufer die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Abs. 2 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbes. im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.

(4) Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(5) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (zB Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 8 (acht) Arbeitstagen (Mo - Fr) ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

GD-7.4-1 Allgemeine Einkaufsbedingungen.docx	Rev. 1.0	Stand: 25.08.2022	freigegeben: Rhd	Seite 6 von 11
--	----------	-------------------	------------------	----------------



(6) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

(7) Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Abs. 5 gilt: Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(8) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

## 10. Lieferantenregress

(1) Unsere gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

GD-7.4-1 Allgemeine Einkaufsbedingungen.docx	Rev. 1.0	Stand: 25.08.2022	freigegeben: Rhd	Seite 7 von 11
--	----------	-------------------	------------------	----------------

(2) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

(3) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns, unseren Abnehmer oder einen Dritten, zB durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

## **11. Produkthaftung/Freistellung/Versicherungsschutz**

(1) Soweit der Lieferant für einen Schaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, JAT von den Ersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, wenn die Ursache in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne des Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von JAT durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird JAT den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. € pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten.

(4) Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

## **12. Haftungsbegrenzung:**

Schadensersatzansprüche des Lieferanten gegen über JAT, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit JAT nicht zwingend haftet, z.B. bei

GD-7.4-1 Allgemeine Einkaufsbedingungen.docx	Rev. 1.0	Stand: 25.08.2022	freigegeben: Rhd	Seite 8 von 11
--	----------	-------------------	------------------	----------------



Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

### **13. Schutzrechte:**

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (2) Wird JAT von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, JAT von diesen Ansprüchen freizustellen.
- (3) Die Freistellung erfolgt auf erstes schriftliches Anfordern.
- (4) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die JAT aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

### **14. Beistellung/Eigentumsvorbehalt:**

- (1) Sofern JAT dem Lieferanten Teile beistellt, behalten wir uns hieran Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen.
- (2) Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht JAT gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, erwirbt JAT das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes.
- (3) Der Lieferant verwahrt die beigegebenen, verarbeiteten, umgebildeten oder vermischten Sachen sorgfältig.
- (4) Werkzeuge, Formen, Modelle und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Abbildungen, Berechnungen und Zeichnungen, die dem Lieferanten von JAT gestellt oder bezahlt werden, bleiben Eigentum bzw. gehen in das Eigentum der JAT über und sind ausschließlich für die Fertigung der Bestellungen von JAT zu verwenden. Der Lieferant hat diese Sachen auf Verlangen herauszugeben.

GD-7.4-1 Allgemeine Einkaufsbedingungen.docx	Rev. 1.0	Stand: 25.08.2022	freigegeben: Rhd	Seite 9 von 11
--	----------	-------------------	------------------	----------------

## 15. Geheimhaltung:

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, alle mit dem Vertrag zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, sofern diese nicht allgemein bekannt sind, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Lieferant muss seine Zulieferer entsprechend verpflichten.
- (2) Bei einer nachweisbaren wenigstens fahrlässigen Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung haftet die verletzende Partei auf den Ersatz des bei der anderen Partei entstandenen Schadens. Daneben wird für jeden nachweisbaren Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Geheimhaltungserklärung festgelegt, dass die verletzende Partei an die andere Partei eine Vertragsstrafe von Euro 10.000 zahlt.

## 16. soziale Verantwortung – Umweltschutz:

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Der Lieferant sollte die Risiken entlang seiner Lieferkette bewerten, um Schwachstellen aufzudecken und Maßnahmen ergreifen, die die Einhaltung geltender Bestimmungen ermöglichen. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die gelieferten Waren keine [Konfliktminerale](#) aus Hochrisikogebieten beinhalten.
- (2) Hat der Lieferant seinen Sitz oder seine Produktionsstätte auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, garantiert er die Einhaltung der geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen sowie der gesetzlichen Vorgaben zum Mindestlohn nach dem MiLoG. Gleiches gilt für etwaige in Anspruch genommene Unterlieferanten. Der Lieferant verpflichtet sich, uns von der Haftung für den Mindestlohn freizustellen, sofern die Inanspruchnahme auf einer Verletzung von Pflichten beruht, die ihm oder von ihm beauftragten Nachunternehmern aufgrund des MiLoG obliegen. Dies umfasst auch damit zusammenhängende Kosten, insbesondere zur Rechtsverteidigung.

GD-7.4-1 Allgemeine Einkaufsbedingungen.docx	Rev. 1.0	Stand: 25.08.2022	freigegeben: Rhd	Seite 10 von 11
--	----------	-------------------	------------------	-----------------

### **17.Maßgebliche Fassung/Rechtswahl:**

- (1) Auf alle Lieferverträge findet stets deutsches Recht - unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts - Anwendung, auch wenn der Lieferant seinen Sitz im Ausland hat oder der Vertrag nicht in deutscher Sprache abgefasst ist.
- (2) Im Zweifelsfalle ist die deutsche Fassung dieser Einkaufsbedingungen die maßgebliche Fassung.

### **18.Gerichtsstand/Erfüllungsort/Salvatorische Klausel:**

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Jena.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

GD-7.4-1 Allgemeine Einkaufsbedingungen.docx	Rev. 1.0	Stand: 25.08.2022	freigegeben: Rhd	Seite 11 von 11
--	----------	-------------------	------------------	-----------------